

Kanton Graubünden  
Departement für Volkswirtschaft und Soziales  
Ringstrasse 10  
7001 Chur  
[info@dvs.gr.ch](mailto:info@dvs.gr.ch)

Bern, 30. Januar 2024

## Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (Rückerstattung von sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen)

### Stellungnahme des Kompetenzzentrums Leaving Care

Sehr geehrte Damen und Herren

Das [Kompetenzzentrum Leaving Care](#) (KLC) besteht seit 2019 und setzt sich als nationale Fachorganisation für die Chancen- und Rechtsgleichheit von Care Leaver\*innen – ehemaligen Heim- und Pflegekindern im Übergang von der ausserfamiliären Unterbringung in die Eigenständigkeit – ein. Das KLC ist organisatorisch ein Teil von YOUVITA, dem Branchenverband der Dienstleister für Kinder und Jugendliche, und stellt die Thematik Leaving Care in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit, um die Situation für Care Leaver\*innen in der Schweiz zu verbessern. Hierfür ist das KLC in verschiedenen Aktivitätsfeldern – *Wissensgenerierung, Wissenstransfer, Interessenvertretung und Support* – tätig und kooperiert mit Akteur\*innen aus Politik, Verwaltung, Praxisorganisationen und Forschung sowie mit Care Leaver\*innen-Selbstorganisationen.

Wir nehmen die Gelegenheit wahr und beziehen Stellung zur Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (Rückerstattung von sozialhilferechtlicher Unterstützungsleistungen). In unserer Argumentation aus der Perspektive Leaving Care stützen wir uns u.a. auf unser Grundlagenpapier [Orientierung rechtliche Grundlagen](#), in welchem wir einen Überblick über die rechtlichen Bestimmungen auf Ebene des Bundes und der Kantone für Leistungen über die Volljährigkeit hinaus geben und die rechtlichen Grundlagen anhand von Standards diskutieren, woraus Empfehlungen für geeignete Rahmenbedingungen resultieren.

Wir begrüssen die Ausarbeitung des Regelungsvorschlags betreffend die Rückerstattung von Sozialhilfe sehr, insbesondere der im Gesetzesentwurf neu enthaltene Artikel 11c, welcher die Ausnahmen definiert und im Absatz 1a) ein besonderes Augenmerk auf junge Erwachsene bis zum Alter von 25 legt. Der **Verzicht auf die Rückerstattungspflicht für junge Erwachsene in Ausbildung** ist im interkantonalen Vergleich **dringend angezeigt**, wie die Erläuterungen mit Hinweis auf das Monitoring Sozialhilfe 2021 der SKOS bestätigen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass viele junge Menschen **keinen gradlinigen Ausbildungsweg** durchlaufen und mit Krisen, Abbrüchen und Neuanfängen konfrontiert sind. Nicht selten entstehen

dadurch ausbildungsfreie bzw. arbeitslose Zeiten und **Übergangsphasen zur beruflichen Neuorientierung sowie persönlichen Stabilisierung**. Es braucht daher eine Erweiterung des Verzichts der Rückerstattung über die Ausbildung hinaus, so dass diese in der Jugendzeit charakteristischen Übergangsphasen ebenfalls berücksichtigt werden.

Wir empfehlen daher, den Art. 11c Abs 1 a) zu ergänzen:

«einer Person bis zum 25. Geburtstag während der Absolvierung einer Erstausbildung **oder während der Dauer der Teilnahme an einer beruflichen oder sozialen Integrationsmassnahme** ausgerichtete wurde;

Es ist uns bewusst, dass im Art. 11c Abs 1 b) Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen ebenfalls als Ausnahme gelten. In den Erläuterungen zur geplanten Teilrevision wird jedoch ersichtlich, dass es sich hierbei um Leistungen wie EFB, IZU und SIL Integrationsmassnahmen handelt und die Lebenshaltungskosten nicht berücksichtigt werden. Gerade für Care Leaver\*innen, die nach Austritt aus einer Institution oder Pflegefamilie wirtschaftlich eigenständig sein müssen und selten auf den finanziellen Support von Eltern zurückgreifen können, ist der Verzicht auf Rückerstattung der Sozialhilfe – und zwar aller Leistungen, inklusive Lebenshaltungskosten – während der Ausbildung wie auch in Übergangsphasen äusserst relevant.

Zum erläuternden Bericht vom September 2023 möchten wir noch folgende Anmerkungen zur spezifischen Situation von Care Leaver\*innen festhalten:

- Nach Austritt aus einer Institution oder Pflegefamilie in den elterlichen Haushalt zurückzukehren, ist für Care Leaver\*innen häufig aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll. Die Tatsache, dass ein junger Erwachsener ausserfamiliär untergebracht war, also «Care Leaver\*in» ist, sollte ausreichen, damit a) diese jungen Menschen nicht gegen ihre Eltern um Unterhalt klagen müssen und b) nicht gezwungen werden, bei ihren Eltern zu wohnen bzw. begründen zu müssen, weshalb sie nicht bei ihren Eltern wohnen können. Solche Verfahren sind für die jungen Menschen massiv psychisch belastend und erschweren oder verunmöglichen eine Weiterführung der Eltern-Kind-Beziehung.
- Bildung ist ein zentraler Wirkfaktor für eine gelingende Integration in die Arbeitswelt und Gesellschaft. Der Übergang ins Erwachsenenleben hat sich in den letzten Jahrzehnten für alle jungen Menschen verlängert und ist anspruchsvoller geworden. Bei Volljährigkeit stehen die meisten (bestenfalls) mitten in ihrer Ausbildung und sind in aller Regel auf Unterstützung angewiesen. Bildungsvorhaben von jungen Menschen dürfen nicht daran scheitern, dass die Finanzierung während dieser Zeit nicht oder nur mit grösster Mühe und langjährigen Auswirkungen (z.B. Rückzahlungsverpflichtungen von Ausbildungsdarlehen oder Sozialhilfe) möglich ist. Bildungschancen zu ermöglichen ist ein wichtiger Beitrag zur Chancen- und Rechtsgleichheit von jungen Menschen auf ihrem Weg in die Selbständigkeit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung sowie im Erläuternden Bericht.



Beatrice Knecht Krüger

Leiterin Kompetenzzentrum Leaving Care